



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA:**

An den Bereich Schulen  
der Regierungen und die  
Ministerialbeauftragten für die  
Berufliche Oberschule

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.1-BS 9400.10-1-7a.051 650

München, 21.06.2017  
Telefon: 089 2186 2781  
Name: H. Meyer-Huppmann

**Kooperative Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK) und koopera-  
tive Klassen im Rahmen des Schulversuchs *zweijährige Integrations-  
maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berufli-  
chen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flücht-  
linge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufs-  
fachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge  
an Berufsfachschulen im Schuljahr 2017/2018***

Anlage: Antragsformular (Excel-Datei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2017/2018 wird das berufsvorbereitende Angebot der  
*Berufsintegrationsklassen* an den beruflichen Schulen fortgesetzt.

**1. Rahmenbedingungen der kooperativen Berufsintegrationsvorklassen  
und Berufsintegrationsklassen**

**1.1 Zielgruppe:**

Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und ergänzend andere  
Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsplatz, die auf Grund mangelnder  
Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Be-  
rufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können.

### **1.2 Klassenbildung:**

Zur Bildung einer Berufsintegrationsvorklasse bzw. Berufsintegrationsklasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl kann durch die als Schulaufsicht zuständige Regierung zugelassen werden. Die Klassengröße soll in den Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im weiteren Verlauf noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

### **1.3 Kooperative Struktur und Umfang:**

Die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen sind kooperativ angelegt, das bedeutet, dass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen werden (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwands-trägers sein).

Der Unterricht wird auf Grundlage des geltenden Lehrplans in enger Absprache zwischen der Beruflichen Schule und dem vom Kooperationspartner gestellten Personal erteilt. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der Kooperationspartner legt zu Unterrichtsbeginn der Schule für die Lehrkräfte und die weiteren Fachkräfte sämtliche Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise und das erweiterte Führungszeugnisse vor. Gleiches gilt im Fall eines personellen Wechsels.

#### Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V):

Das Personal des Kooperationspartners bringt in der BIK/V mindestens 20 Lehrerstunden pro Woche ein, nach Möglichkeit ebenfalls an der Beruflichen Schule. Von den Lehrkräften der Beruflichen Schule werden in der BIK/V 17 Jahreswochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht mindestens

27 Stunden Unterricht in der Woche vor. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in *Teamteaching* erfolgen.

#### Berufsintegrationsklasse (BIK):

In der BIK bringt die Berufliche Schule 22 Jahreswochenstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen neben anderen Inhalten des Lehrplans u. a. zielgruppenbezogenen Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten wird. Im Rahmen der Berufsvorbereitung integriert der Kooperationspartner im Rahmen seines Anteils im Schuljahr 2017/2018 die Elemente

- Potentialanalyse
- Werkstatttage

des Berufsorientierungsprogramms (BOP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in die BIK. Für die Ausgestaltung dieser beiden Elemente gelten die Punkte 4.1 bzw. 4.2 der *Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm des BMBF -BOP) vom 18. November 2014* (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-983.html>).

Die Potentialanalyse muss den vorgegebenen Qualitätsstandards entsprechen, die auf der Internetseite des Berufsorientierungsprogramms (<https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/qualitaetsstandards-potenzialanalyse-1707.html>) abrufbar sind.

Für die Gestaltung der Werkstatttage hat das BMBF „Goldene Regeln für gute Werkstatttage“ zusammengestellt, die unter <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/goldene-regeln-1825.html> eingesehen werden können.

Die Instrumente sind kultursensibel und an die sprachlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden anzupassen.

Die Kooperationspartner stellen keinen Antrag beim BMBF – die Abwicklung erfolgt ausschließlich über das StMBW. Zur Durchführung der vom BMBF finanzierten Elemente Potentialanalyse und Werkstatttage sind vom

Kooperationspartner eigene Berichte vorzulegen. Dazu erfolgt eine gesonderte Aufforderung.

Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

#### **1.4 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept**

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der Berufsintegrationsvorklassen und der Berufsintegrationsklassen vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner in enger Abstimmung mit der Beruflichen Schule gewährleistet.

#### **1.5 Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen zu den Berufsintegrationsklassen sind bis zum Erscheinen des Schreibens *Berufsintegrationsklassen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2017/2018* dem Schreiben *Berufsintegrationsklassen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017* (Nr. VI.1-BS 9400.10-1-7a.102 360 vom 14.10.2016) und in Bezug auf die Klassen des o. g. Schulversuchs der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2016 (Az. VI.8-BS9400.10-7a.149 167) und dem Schreiben *Unterrichtsangebote für Asylsuchende und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter an beruflichen Schulen in privater Trägerschaft* vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) zu entnehmen.

#### **1.6 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung**

Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen können mit Beginn des Schuljahres am 12.09.2017 bzw. mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres am 26.02.2018 eingerichtet werden. Die Klassen laufen dann jeweils für die Dauer eines Schuljahres bis zum 27.07.2018 bzw. bis zum 15.02.2019.

Die Förderung erfolgt

- bei der BIK/V mit bis zu 50.000 € je Klasse.
- bei der BIK mit bis zu 45.150 € je Klasse.

- bei Kooperationen öffentlicher Schulen mit privaten Schulen gemäß Ziffer 3. des o. g. Schreibens vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) mit bis zu 2.500 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 1 und 2.375 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 2, die von der privaten Schule als Kooperationspartner übernommen wird.

Somit stehen für den Kooperationspartner im Schuljahr 1 maximal 87.500 € (sofern dieser 35 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) und im Schuljahr 2 maximal 92.625 € (sofern der Kooperationspartner 39 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) zur Verfügung.

Bei späterem Maßnahmebeginn erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderung. Eine Einrichtung in der Vorwoche von Ferien ist nicht möglich.

## **2. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung**

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen erfolgen

- bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ansonsten zentral durch die Regierung von Mittelfranken (für Klassen, die im ersten Schulhalbjahr eingerichtet werden) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Klassen, die im zweiten Schulhalbjahr eingerichtet werden).

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

### **2.1 Abwicklung bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen**

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2017/2018 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur*

*Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an kommunalen und privaten beruflichen Schulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler und privater Beruflicher Schulen sein.

#### 2.1.2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 1.6 genannten maximalen Summen gewährt.

#### 2.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so

sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

#### 2.1.4 Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

#### 2.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 2.1.6 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung.

#### 2.1.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

#### 2.1.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

### 2.1.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

## **2.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen auf freiwilliger Basis**

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2017/2018 die Kosten gemäß 2.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Beruflicher Schulen durch die Einrichtung kooperativer Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2.2.1 Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen sein.

### 2.2.2. Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 1.6 genannten maximalen Summen gewährt.

### 2.2.3 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

#### 2.2.4 Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

#### 2.2.5 Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 2.2.6 Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der örtlich zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

#### 2.2.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die örtlich zuständige Bezirksregierung zuständig.

### 2.2.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

## **2.3 Abwicklung bei staatlichen Beruflichen Schulen durch die Regierung von Mittelfranken bzw. das Bayerische Landesamt für Schule**

Der Freistaat Bayern - vertreten durch die Regierung von Mittelfranken (für Klassen, die im ersten Schulhalbjahr eingerichtet werden) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Klassen, die im zweiten Schulhalbjahr eingerichtet werden) - schließt im Schuljahr 2017/2018 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verträge mit den Kooperationspartnern für die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an staatlichen Beruflichen Schulen.

### 2.3.1 Vertragspartner

Vertragspartner des Freistaates Bayern können geeignete Bildungsträger sein, die über die Ausschreibung ermittelt werden.

### 2.3.2 Vertragsinhalte

Die Verträge enthalten mindestens die unter Punkt 1 genannten Rahmenbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist im Sinne der Qualitätssicherung entsprechend zusätzlich differenziert auszugestalten.

### 2.3.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig.

### 2.3.4 Nachweise und Belege

Der Bildungsträger übersendet dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachten Stunden. Näheres ist im Vertrag zu regeln. Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistung durch den Kooperationspartner vertragsgemäß erbracht wird.

### **3. Geltungszeitraum**

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2017/2018.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Beruflichen Schulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden – sofern sie nicht an der zentralen Ausschreibung teilnehmen - daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lucha

Leitender Ministerialrat